

Amtliche Bekanntmachung 024/2026

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangsverfahren im Masterstudiengang Mechatronik and Micro-Mechatronic Systems (MMSM)

Version 2

vom 12.02.2026

Aufgrund von 63 Absatz 2, §§ 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2025, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zugangsverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Mechatronik and Micromechatronic Systems (MMSM). Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang MMSM ist ein bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 Credit Points (CP) oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem Studiengang Maschinenbau, Mechatronik, Fahrzeugtechnologie, Elektro- und Informationstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem sonstigen fachlich einschlägigen Studiengang absolviert worden sein.

(2) Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt (AAA) durchgeführt.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Die Zulassung zu Masterstudiengang MMSM kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn Masterstudiengangs MMSM erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelorthesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt eine Zulassung aufgrund einer vorläufigen Leistungsübersicht, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass das der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang MMSM.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Absatz 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus vier Personen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. In der Regel besteht die Zulassungskommission aus den lokalen Koordinatoren des EU4M-Konsortiums.

(2) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangsverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang MMSM vor.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung.

§ 7 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 8 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 6) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des Europäischen Masterstudiengangs „Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems“ vom 7. April 2008 außer Kraft.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026